

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Herausgegeben von

den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen des Reichsgerichts

in

Zivilsachen.

Neue Folge.

Fünzigster Band.

Der ganzen Reihe
hunderter Band.



Berlin und Leipzig 1920

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung :: J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung :: Georg Reimer :: Carl J. Trübner :: Witt & Comp.

Die „Entscheidungen in Zivilsachen“ werden in Wochenheften im Umfange zu 2–3 Bogen, sowie in vollständigen Bänden, geheftet und gebunden, ausgegeben. Halbleinen-Einbanddecken werden zum Preise von M 7.20 für die Decke geliefert. Halbfranz-Einbanddecken können bis auf weiteres noch nicht geliefert werden.

Inhalt.

	Seite
38. Kann unter besonderen Umständen beim Fortbestand eines gegenseitigen Vertrags der eine Teil die Erhöhung der Gegenleistung fordern, wenn seine eigene Leistung unter der Veränderung der Verhältnisse wirtschaftlich zu einer völlig anderen geworden ist?	129
39. Befreit eine Steigerung des Anschaffungspreises den Verkäufer von seiner Lieferpflicht, wenn die Vertragserfüllung seinen geschäftlichen Ruin zur Folge haben würde? Kann er sich dabei auch auf seine Verpflichtungen gegenüber andern Käufern berufen?	134
40. Muß die in § 16 Nr. 1 ScheckG. vorgesehene Vorlegungsbescheinigung innerhalb der Vorlegungsfrist des § 11 ausgestellt sein? Muß das Datum der Wahrheit entsprechen? Müssen im Falle der Gesamtvertretung einer Gesellschaft alle Vertreter unterschreiben?	138
41. Rechtsweg für Klagen der ZEG. auf Schadensersatz und Herausgabe des Gewinns. Unrechte Geschäftsführung nach § 687 Abs. 2 BGB. Ist die BRB. über die Einfuhr von Vieh und Fleisch v. 18. März 1918 als Schutzgesetz zugunsten der ZEG. anzusehen?	142
42. Kann der Beklagte, wenn der Kläger auf Erfüllung eines mangels Übereinstimmung der Parteien nicht zustandekommenen Vertrags klagt, durch Anerkennung des Klageanspruchs eine vertragliche Bindung der Parteien bewirken?	147
43. Wird die Verjährungsfrist des § 110 RStempG. v. 3. Juli 1913 durch eine negative Feststellungsklage des zur Steuer Herangezogenen unterbrochen, und zwar auch dann, wenn die Klage nicht allen Erfordernissen des § 256 ZPO. entspricht?	149
44. Erfordernisse einer Abrechnung über die im Rahmen eines Gesellschaftsverhältnisses geführten Geschäfte	150
45. Ist die Abtretung von Hypothekenzinsrückständen an den Nießbraucher wirksam, wenn dieser das Entgelt mit Mitteln bezahlt, die aus den Einkünften des Grundstücks herrühren? Verstößt der Nießbraucher hierdurch gegen die guten Sitten?	155
46. Zur Anwendung des § 817 Satz 2 BGB.	159

Verlangen Sie kosten- und portofrei ein Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze

die alle wichtigen Gesetze in mustergültiger Bearbeitung enthält

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co. Berlin W. 10

vermöge, ausschließlich auf den Zeitpunkt ankomme, zu dem der Verletzte von dem Eintritte des Schadens und der Haftung des Beamten Kenntnis erlangt. In dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteile des erkennenden Senats RGZ. Bd. 79 S. 12 ist zwar dieser Zeitpunkt für maßgebend erklärt, aber nur in dem Sinne, daß eine zu diesem Zeitpunkte vorhanden gewesene Möglichkeit, anderweit Ersatz zu erlangen, den auf eine fahrlässige Verletzung der Amtspflicht gestützten Ersatzanspruch aus § 839 BGB. ausschließt, auch wenn sie später weggefallen ist. Dementsprechend legt das Urteil des erkennenden Senats Bd. 86 S. 287 die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 dahin aus, daß es zur Klagebegründung nicht ausreicht, wenn der Verletzte die jetzige Unmöglichkeit eines anderweiten Ersatzes behauptet, sondern auch darzutun ist, daß er eine früher vorhandene Ersatzmöglichkeit nicht schuldhaft veräußert habe. Keineswegs ist also damit ausgesprochen, daß die Möglichkeit anderweiten Ersatzes, welche sich erst nach dem Zeitpunkte ergibt, zu dem der Verletzte von der Entstehung des Schadens Kenntnis erlangt hat, bei der Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 völlig außer Betracht zu lassen sei. Neben dem vorbezeichneten Zeitpunkt ist vielmehr auch der der Klagerhebung von Bedeutung. Besteht zu der Zeit der Klagerhebung für den Verletzten die Möglichkeit, anderweit Ersatz zu erlangen, so ist die Inanspruchnahme des Beamten (und des für ihn eintretenden Staates) nach dem klaren Wortlaute der Vorschrift ausgeschlossen, gleichviel, ob jene Möglichkeit schon früher bestand oder nicht.

Dagegen kann einer solchen Möglichkeit kein Einfluß auf die Verfolgung des Ersatzanspruchs aus § 839 zuerkannt werden, wenn sie erst nach der Klagerhebung eintritt. Die Berücksichtigung solcher erst im Laufe des Rechtsstreits eintretenden Veränderungen wird durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gerechtfertigt. Sie würde die Möglichkeit schaffen, wiederholt die Behauptung des Eintritts solcher Veränderungen vorzubringen und damit die Rechtsverfolgung gegen den Beamten in unabsehbarer Weise zu verzögern. Sie kann deshalb dem Gesetze nicht beabsichtigt sein. Nur um eine solche im Laufe des Rechtsstreits eingetretene Veränderung aber handelt es sich bei der in der Berufungsinstanz aufgestellten Behauptung des Beklagten.

38. Kann unter besonderen Umständen beim Fortbestand eines gegenseitigen Vertrags der eine Teil die Erhöhung der Gegenleistung fordern, wenn seine eigene Leistung unter der Veränderung der Verhältnisse wirtschaftlich zu einer völlig anderen geworden ist? Ausgleich der beiderseitigen Interessen in solchem Falle.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1920 i. S. Sp. G. m. b. H.
(Rl.) w. F. G. m. b. H. (Wekl.). III 143/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte der Beklagten im Jahre 1912 Geschäftsräumlichkeiten in einem ihr gehörigen Berliner Grundstück bis zum 1. April 1915 vermietet. Der Vertrag war jedoch, da die Beklagte von dem ihr auf weitere 5 Jahre eingeräumten Vormietungsrechte Gebrauch gemacht hatte, bis Ende März 1920 weitergelaufen. Nach § 20 des Vertrags hatte die Beklagte Anspruch auf Abgabe von Wasserdampf für gewerbliche Zwecke. Die Klägerin erachtet sich wegen der seit dem Vertragsabschluß wesentlich veränderten Verhältnisse auf dem Kohlen- und Arbeitsmarkt für berechtigt, für den in der Zeit vom 1. September 1917 bis Ende Juli 1919 gelieferten Dampf von der Beklagten eine Nachzahlung auf die gemäß den vertraglichen Festsetzungen des § 20 gezahlte Vergütung zu fordern. Hilfsweise forderte sie die Feststellung, daß der Dampflieferungsvertrag nichtig sei oder daß sie doch in Zukunft Dampf nur noch zu angemessenen Preisen abzugeben habe. Ihre Klage wurde vom Landgericht wie vom Berufungsgericht abgewiesen, ihrer Revision aber stattgegeben aus folgenden

Gründen:

Zwar kann dem Berufungsgerichte nicht entgegengetreten werden, wenn es die Auffassung der Klägerin ablehnt, wonach bei richtiger Auslegung aus den Worten in § 20 Nr. 6 des Vertrags: „die Preise für gewerblichen Dampf stellen sich wie folgt“ sowie aus dem weiteren Inhalte dieser Bestimmung sich eine vertragliche Abmachung des Inhalts ergeben soll, daß bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse auch eine Änderung des Dampfpreises einzutreten habe. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des Berufungsgerichts bewegen sich im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und lassen einen Rechtsirrtum nach keiner Richtung erkennen. Ebensovienig sind Einwendungen zu erheben gegen die Darlegungen des Berufungsgerichts, in denen es den Versuch der Klägerin abweist, ihren Anspruch in der Weise zu begründen, daß sie in dem hartnäckigen Festhalten der Beklagten an dem Vertragspreis einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 BGB. erblickt wissen will, woraus dann nach ihrer weiteren Meinung die jetzige Nichtigkeit der Vertragsbestimmung über den Dampfpreis folgen und damit der Weg zur Festsetzung eines angemessenen Dampfpreises nach Maßgabe der §§ 632 oder 812 BGB. eröffnet sein soll.

Dagegen erscheint das Begehren der Klägerin vom Standpunkte der sog. clausula rebus sic stantibus aus gerechtfertigt.

Das BGB. kennt diesen Grundsatz nur in Anwendung auf einige wenige Sonderfälle und auch das Reichsgericht hat, wie der erkennende Senat erst noch jüngst in einem Urteile vom 8. Juli 1920 ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 99 S. 259), ihn nicht als einen allgemein durchgreifenden anerkannt.

Dagegen hat das Reichsgericht in den letzten Jahren in einer Reihe von Entscheidungen sowohl des erkennenden Senats als auch anderer Senate dem durch den ungeahnten Verlauf und Ausgang des Krieges herbeigeführten Umsturz und Umschwung aller wirtschaftlichen Verhältnisse ausnahmsweise eine derartige Einwirkung auf bestehende Verträge eingeräumt, daß es das Begehren einer Vertragspartei auf Lösung des Vertragsverhältnisses dann als berechtigt erachtet hat, wenn ihr das Aushalten des Vertrags unter den neuen, völlig veränderten Zuständen wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden konnte. Die Anknüpfung an das positive Gesetzesrecht boten und bieten die §§ 242 (157) und 325 BGB. Beherrschen nach den ersteren Vorschriften Treu und Glauben die Erfüllungspflicht des Schuldners wie dementsprechend gegenseitig auch das Erfüllungsrecht des Gläubigers — sein Recht auf die Erfüllung —, so kann unter diesem Gesichtspunkte die Erfüllung eines Vertrags nicht mehr geschuldet und gefordert werden, wenn infolge der völligen Veränderung der Zustände die Vertragsleistung jetzt wirtschaftlich zu einer ganz anderen geworden ist, als wie sie ursprünglich von beiden Parteien gedacht und gewollt war. Und ist im § 325 BGB. unter Unmöglichkeit nicht nur die tatsächliche, sondern auch die wirtschaftliche Unmöglichkeit zu verstehen, so tritt damit im Gesetz die *clausula rebus sic stantibus* insoweit unverhüllt zutage.

Nun lagen in den bisher entschiedenen Fällen die Dinge so, daß eine Vertragspartei auf Grund der völlig veränderten Verhältnisse Lösung des ganzen Vertragsbandes verlangte. Jetzt aber handelt es sich darum, daß beide Parteien mit ihrem Willen den Vertrag fortsetzen oder fortgesetzt haben und nunmehr eine von ihnen, hier die Klägerin, bei Fortbestand des Vertrags Erhöhung der Gegenleistung auf Grund der Behauptung beansprucht, daß ihre eigene Leistung infolge der völligen Veränderung aller maßgebenden Verhältnisse wirtschaftlich zu einer so ganz anderen geworden sei als wie sie bei Abschluß des Vertrags beschaffen war, daß der Inhalt der Gegenleistung, wenn er unverändert bliebe, zu ihrer eigenen Leistung wirtschaftlich in einem schlechthin unerträglichen Mißverhältnis stehen würde, so daß Treu und Glauben die Änderung der Gegenleistung erheischen. Der Senat hat, die Richtigkeit der Behauptungen der Klägerin vorausgesetzt, der Berechtigung ihres Begehrens die Anerkennung nicht verweigern können. Bereits in der oben erwähnten Entscheidung vom 8. Juli d. J. hat der Senat die Auffassung vertreten, daß in